

17.04.10

Herrn Landrat
Martin Bayerstorfer
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Eingegangen am
19. April 2010
Büro Landrat

Sehr geehrter Herr Landrat,

die ÖDP- Fraktion stellt folgenden Antrag:

Der Kreistag Erding möge beschließen.

§7 Abs 1 wird folgendermaßen geändert:

§ 7 Abs 1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens besteht aus der/dem Vorsitzenden und weiteren 14 Mitgliedern.

12 der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Mitglieder des Kreistages Erding sein.

Dem Verwaltungsrat gehören weiter der Ärztliche Direktor und die Pflegedirektorin an.

Begründung:

Mit der Änderung der Unternehmenssatzung wäre u.a. auch eine Forderung/Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 1. März 2010 erfüllt.

Zudem bestand der Verwaltungsrat aus bis zu 16 Mitgliedern (§ 7 Abs. 1, 2. Absatz). Eine Verminderung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wurde laut Satzung vom 1. Mai 2008 vorgenommen. Dies hat sich unserer Ansicht nach nicht bewährt, da dadurch ein Informationsfluss in alle Fraktionen des Kreistages nicht mehr stattfand.

Wie wichtig Transparenz gerade im Bereich Krankenhaus gegenüber des Kreistages und den Bürgerinnen und Bürgern ist, hat sich in den letzten Wochen herausgestellt.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Helmut Trinkberger
für die Kreistagsfraktion der ÖDP

17.04.10

Herrn Landrat
Martin Bayerstorfer
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Eingegangen am
19. April 2010

Sehr geehrter Herr Landrat,

die ÖDP- Fraktion stellt folgenden Antrag:

Der Kreistag Erding möge beschließen, dass der folgende Sachverhalt eindeutig juristisch geklärt wird:

§8 Abs 2 Buchstabe d der geltenden Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kreiskrankenhaus beinhaltet, dass der Verwaltungsrat auch über die Veräußerung des Unternehmens Kreiskrankenhaus Erding selbst entscheiden könnte.

Dabei handelt es sich um die beiden folgenden Abschnitte/ Paragraphen der Unternehmenssatzung:

*Laut §1 Abs 1 der geltenden Unternehmenssatzung ist das Kreiskrankenhaus Erding mit der Klinik Dorfen ein **selbständiges Unternehmen**.*

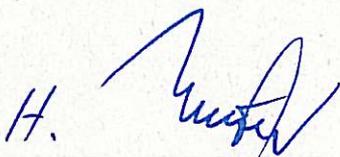
*In §8 (Zuständigkeit des Verwaltungsrates) Abs 2 Buchstabe d ist festgelegt, dass der Verwaltungsrat über die Eingehung Veränderung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Übernahmen oder **Veräußerung von Unternehmen beschließt**.*

Begründung:

Wir verweisen auf die Resolution des Kreistages vom 1. März 2010, in der festgestellt wurde, dass der Kreistag einem Verkauf des Krankenhauses Erding nicht zustimmen würde.

Wir möchten deshalb überprüft und klar festgestellt haben, dass über die Möglichkeit des §8 Abs 2 Buchstabe d nicht doch eine Veräußerung durch den Verwaltungsrat in Frage kommen könnte.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



Helmut Trinkberger
für die Kreistagsfraktion der ÖDP